

sie dieser noch gehören, zurückzusenden und, wenn er selbst das Eigenthum bereits erworben hat, überhaupt über die Grenze dahin zu befördern, wo er sie wieder absetzen zu können glaubt. Um hierüber eine Kontrolle zu haben, mußte ihm eine kurze Frist bestimmt werden, während deren natürlich die polizeiliche Beschlagnahme, insofern solche stattgefunden hat, fortbauert. Unterbleibt die Zurücksendung, oder erfolgt eine Verbreitung innerhalb dieser Frist, so hat der Betheiligte sich nicht zu beklagen, wenn dann von der Polizeibehörde die Vernichtung veranlaßt wird.

§. 13. In Bezug auf die Frage, ob der Staat, wenn er eine Schrift aus Gründen des öffentlichen Wohls unterdrückt, den Eigenthümer dafür zu entschädigen hat, hat die Verordnung zwischen gesetzlich censurpflichtigen und censurfreien Schriften zu unterscheiden.

Was die ersteren betrifft, so steht nach §. 3 der Kabinetts-Ordre vom 28. Dezember 1824 der Anspruch auf Entschädigung dem Verleger und diesem zunächst nur gegen den Censor zu, „bei dessen Zahlungs-Unfähigkeit oder wenn derselbe den Censurvorschriften völlig genügt haben sollte, erst der Fiskus in Anspruch genommen werden kann.“ Diese Bestimmung ist aufgehoben und dem Staate die unbedingte Verpflichtung zur Entschädigung Derjenigen auferlegt worden, welche durch das vom Ober-Censurgericht verhängte Verbot einer censurpflichtigen und wirklich censurten Schrift betroffen werden.

Zweifelhaft gestaltet sich die Frage, ob auch für censurfreie Schriften, wenn sie zwar kein Verbrechen enthalten, doch aber dem allgemeinen Wohl gefährlich sind, Entschädigung zu gewähren sei. Das Ober-Censurgericht wird keine Schrift dieser Art verbieten, wenn sie nicht wirklich verderblichen und verwerflichen Inhalts ist. Solche Eigenschaften eines Buchs können aber dem Verleger nicht wohl unbekannt sein. Ist nun anzunehmen, daß sie ihm wirklich bekannt gewesen seien und daß also böser Wille oder Leichtsinns bei der dessenungeachtet stattgefundenen Herausgabe und Verbreitung vorgewaltet haben, so liegt kein Anlaß dazu vor, die Staatskasse mit einer Entschädigung für die Vernichtung zu belasten. Dies könnte sogar dazu führen, schlechtgesinnte Schriftsteller und Verleger zu verwerflichen Speculationen zu veranlassen. Nur in den Fällen, wo Schriften mit Hinblick auf höhere Rücksichten als gefährlich für das gemeine Wohl von der Regierung anerkannt werden, ohne daß die Betheiligten dies voraussetzen Anlaß hatten, würde die Versagung der Entschädigung bedenklich sein. Eine allgemeine, alle Fälle umfassende Bestimmung konnte hiernach nicht wohl getroffen werden. Es ist vielmehr zweckmäßig, daß die Entscheidung über die Entschädigung nach diesen Grundsätzen dem Ober-Censur-Gericht bei jedem einzelnen Verbot einer gesetzlich censurfreien Schrift überlassen worden ist.

Zum §. 14. Diese Bestimmung ergibt sich als nöthig, weil nach der Verordnung vom 23. Februar d. J. das Ober-Censur-Gericht über den im dritten Contraventionsfall verurtheilten Verlust des Gewerbes, der Ober-Präsident und in zweiter Instanz der Minister des Innern über die im Art. XVI. No. 5. neben jenem Verluste festgesetzte Geldbuße zu

entscheiden haben, und einer etwaigen Kollision der beiderseitigen Entscheidungen vorgebeugt werden mußte.

Zu §§. 15. und 16. Die hier gegebenen Bestimmungen können nur willkommen sein, um die seitherige Unsicherheit des Verhältnisses, in welchem Verleger, Herausgeber, Redakteur der privilegirten und konzessionirten Zeitungen zu einander und zu den Behörden stehen, zu beseitigen und diejenigen Personen bestimmt zu bezeichnen, an welche sich der Staat im Falle der Kontravention oder des Mißbrauchs zu halten hat, und welche von der Verwaltung wie vom Ober-Censur-Gerichte bei Beschwerden als legitimirt anzunehmen sind.

Nach Art. IX. des Censur-Edikts vom 18. Oktober 1819 liegt dem Herausgeber einer Zeitung die Verpflichtung ob, die Redaction einem qualifizirten Subjekte zu übertragen. Der auf diese Weise bestellte Redacteur kann jedoch nicht sofort wegen Unfähigkeit entfernt, sondern dem Herausgeber nur die Alternative gestellt werden, ihn entweder zu entlassen oder eine auf das Gutachten der Ober-Censur-Behörde zu bestimmende Caution zu erlegen. Dies Mittel kann bei konzessionirten Zeitungen nicht ferner zur Anwendung kommen, weil bei diesen künftig zur Handhabung einer größeren Einheit in Befolgung des Verfahrens und ganz im Einklange mit der früher bei Ertheilung von Konzessionen befolgten Praxis der Konzessionirte als verantwortlich betrachtet und behandelt werden soll, mithin ihn allein die Folgen solcher Handlungen treffen können und müssen, welche zu einem Einschreiten Veranlassung geben. Auch bei privilegirten Zeitungen wird man sich ohne Nachtheil zunächst an den Inhaber des Privilegiums halten und denselben in gleicher Art behandeln können, wie den Herausgeber einer konzessionirten Zeitung. Nur dann, wenn derselbe, beispielsweise wegen Minorennität, oder aus irgend einem anderen gesetzlichen Grunde, über sein Vermögen selbstständig zu verfügen nicht fähig ist, wird man die Bestellung eines geeigneten, nach §. 8 der Verordnung vom 23. Februar d. J. vom Minister des Innern zu bestätigenden Redacteurs von ihm oder seinen gesetzlichen Vertretern zu fordern haben. Ein solcher Redacteur bleibt dann für die Folgen seiner Handlungen verantwortlich. Für die von ihm verwirkten Geldstrafen würde aber stets das Vermögen des Privilegirten nach Analogie ähnlicher Verhältnisse subsidiarisch haften müssen. (Cfr. z. B. §§. 3, 4 des Gesetzes vom 20. März 1837. S. S. 57.) In den Fällen, wo das Privilegium gesetzlich entzogen werden mußte, tritt da, wo ein verantwortlicher Redacteur bestellt ist, dessen Entfernung ein. (Cfr. §. 18.)

Zum §. 17. Die Bestimmungen, nach welchen seither Concessionen oder Privilegien zur Herausgabe von Zeitungen entzogen werden konnten, sind im Art. XVII. der Verordnung vom 18. Oktober 1819 und im §. 72 der Einleitung zum A. L. R. enthalten. Die erste dieser Vorschriften überläßt den dem Censurwesen vorgelegten Ministern die Zurücknahme von Konzessionen „wegen schädlichen Gebrauchs.“ Das A. L. R. behält an der angeführten Stelle der richterlichen Entscheidung den Ausspruch über den Verlust eines Privilegiums „wegen groben Mißbrauchs“ vor. Nach §. 11 der Verordnung vom 23. Februar 1843 ist das Ober-Censurgericht im ersten Falle an die Stelle der Censur-Minister, im zweiten